

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Fahrzeugbau, Handel mit Fahrzeugteilen und Reparaturleistungen
der zikun Fahrzeugbau GmbH
Stand: Stand Mai 2025**

zur Verwendung gegenüber Unternehmern

1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nicht. Sie werden auch dann nicht Vertragsgegenstand, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote und Kostenvoranschläge, Vertragsunterlagen, nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts, Selbstbelieferungsvorbehalt, Veräußerungsverbot

- 2.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind – sofern nicht ausdrücklich als fest bezeichnet – freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. An allen Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere Abbildungen, Prospekten, Katalogen, etc. sowie Mustern, Modellen und Prototypen, behalten wir uns sämtliche Rechte insoweit vor, als sie nicht nach Sinn und Zweck des Vertrages bzw. auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung dem Kunden eingeräumt werden. Angebotsunterlagen sowie Muster, Modelle und Prototypen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich kann der Kunde nicht geltend machen.
- 2.3. Wir behalten uns nach Vertragsschluss folgende Änderungen der Vertragsprodukte vor, sofern dies für den Kunden zumutbar ist:
 - Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklung und –verbesserung;
 - geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen;
 - handelsübliche Abweichungen.
- 2.4. Der Kunde ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn auf keinen Fall von seinen An- und Vorgaben abgewichen werden darf.
- 2.5. Stellt sich nach Vertragsschluß heraus, dass zusätzliche, nicht ausdrücklich beauftragte Arbeiten erforderlich sind, um den vertraglich vorgesehenen Zustand oder die Verkehrssicherheit des Vertragsproduktes im Rahmen der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist herzustellen, und ist der Kunde auch nach mehrfachen Versuchen unsererseits nicht rechtzeitig erreichbar, behalten wir uns unbeschadet der Geltung von nachstehend Ziffer 2.10. die Durchführung solcher Arbeiten, soweit sie für den Kunden zumutbar sind, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Kunden vor.
- 2.6. Der Kunde ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn zusätzliche erforderliche Arbeiten im Sinne von Ziffer 2.5 in jedem Fall nur mit seiner vorherigen Zustimmung durchgeführt werden dürfen.
- 2.7. Umfang und Inhalt, insbesondere Beschaffenheitsmerkmale, der geschuldeten Vertragsprodukte ergeben sich aus unseren Vertragsunterlagen. Andere Beschreibungen unserer Vertragsprodukte, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung beinhalten keine vertragsgemäß geschuldeten Beschaffenheitsangaben.
- 2.8. Eine Schadensersatzpflicht gemäß § 122 BGB setzt unser Verschulden voraus.
- 2.9. Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Wir werden dem Kunden unverzüglich den Deckungsvertrag vorlegen und die daraus resultierenden Rechte in dem erforderlichen Umfang an ihn abtreten.

- 2.10. Wir bemühen uns, Änderungsverlangen des Kunden nach Vertragsschluß im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen. Eine Verpflichtung zur Erfüllung des Änderungsverlangens kommt jedoch nur aufgrund ausdrücklicher gemeinsamer Vereinbarung desselben zustande.

3. Vom Kunden uns überlassene Fahrzeuge/Gegenstände

- 3.1. Wir sind berechtigt, mit Fahrzeugen, die uns vom Kunden überlassen werden, Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen, soweit diese Fahrten zur vertragsgemäßen Erbringung unserer Lieferungen oder Leistungen erforderlich sind.
- 3.2. Überläßt uns der Kunde ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand im Rahmen eines Auftrages, ist er verpflichtet, andere, nicht zum überlassenen Gegenstand gehörende Sachen vor Übergabe an uns von diesem zu entfernen.
- 3.3. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Durchführung des Vertrages uns überlassenen Gegenstände den Erfordernissen des Auftrages entsprechen und vollständig spezifiziert sind.
- 3.4. Ist infolge der Beschaffenheit oder wegen fehlender oder fehlerhafter Spezifizierung der von dem Kunden in eigener Verantwortung spezifizierten, uns überlassenen Gegenstände der Vertrag nicht oder nicht einwandfrei durchführbar, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den wir zu vertreten haben, so richten sich unsere Ansprüche auf Vergütung nach § 645 BGB. Eine weitergehende Haftung des Kunden wegen Verschuldens bleibt unberührt.
- 3.5. Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung der uns überlassenen Gegenstände in unser Werk.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Abschlagszahlungen, Aufrechnung, Nacherfüllungsvorbehalt

- 4.1. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages von uns nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Verändert sich also der Preis eines einzelnen Kostenelementes – eines Vorproduktes oder mehrerer – so tritt dadurch auch eine Änderung des Preises unseres Endproduktes ein, jedoch nur insoweit, als sich die bei dem jeweiligen Vorprodukt eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis unseres Endproduktes auswirkt. Das werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 4.2. Unsere Preise verstehen sich vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung **ab Werk/Lager** ausschließlich Porto, Versand, Fracht, Verpackung und Versicherung. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.3. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen sind Zahlungen des Kunden sofort und ohne Abzug fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.4. **Wir sind berechtigt, angemessene Anzahlungen zuzüglich des darauf entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuerbetrages zu verlangen, falls ein sachlich berechtigender Grund vorliegt und keine überwiegenden Belange des Kunden entgegenstehen. Wir können Abschlagszahlungen zzgl. des darauf entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuerbetrages verlangen, insoweit diese nicht wesentlich höher sind als der durch unsere vertragsgemäß erbrachte Leistung beim Kunden erfolgende Wertzuwachs.**
- 4.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.6. Im Falle fehlender Vertragsgemäßheit der Lieferung oder Leistung steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zur fehlenden Vertragsgemäßheit, (insbesondere einem Mangel) und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen fehlender Vertragsgemäßheit geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige, aber nicht geleistete Betrag trotz der fehlenden Vertragsgemäßheit in einem angemessenen Verhältnis zu den nicht vertragsgemäßen Lieferungen bzw. Leistungen steht.

5. Liefer- oder Leistungszeit, nicht zu vertretende Liefer- oder Leistungshindernisse, Liefer- oder Leistungsverzug, Unmöglichkeit, Teillieferungen, Annahmeverzug, Verletzung von Mitwirkungspflichten

- 5.1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung erfolgt die Lieferung „**ab Werk**“.
- 5.2. Die angegebenen Liefer- bzw. Leistungstermine sind nur dann Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden.
- 5.3. Unverbindlich vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine können von uns bis zu 12 Wochen verlängert werden.
- 5.4. Die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen, insbesondere Lieferterminen, setzt voraus:
 - die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere den Eingang vom Kunden zu liefernder Unterlagen und Informationen;
 - rechtzeitige Anlieferung vom LKW Chassis, Anhänger oder Auflieger ist Grundlage für jegliche Liefer- bzw. Leistungstermine;
 - die Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten mit dem Kunden;
 - der Eingang vereinbarter Abschlagszahlungen bzw. die Eröffnung vereinbarter Akkreditive;
 - das Vorliegen etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Lizenzen.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 5.5. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Lieferung „**ab Werk**“ erfolgt oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

5.6. Von uns nicht zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzögerungen:

- 5.6.1. Liefer- oder Leistungsverzögerungen auf Grund folgender Liefer- und Leistungshindernisse sind von uns – außer es wurden gerade in Bezug auf die Frist- bzw. Termineinhaltung ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen – nicht zu vertreten, entsprechendes gilt auch, wenn diese Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten:

Umstände höherer Gewalt sowie Liefer- und Leistungshindernisse,

- die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und
- bezüglich derer von uns der Nachweis geführt wird, dass sie auch durch die gebotene Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten und uns insoweit auch kein Übernahme-, Vorsorge- und Abwendungsver schulden trifft.

Unter vorbenannten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldetes Bekanntwerden erst nach Vertragsschluss, von uns nachgewiesene Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen hierzu insbesondere:

Berechtigte Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen; Rohstoffverknappung; Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen; Personalmangel.

- 5.6.2. Schadensersatzansprüche des Kunden sind bei Liefer- und Leistungsverzögerungen im Sinne von Ziff. 5.6.1. ausgeschlossen.
- 5.6.3. Bei einem endgültigen Liefer- und Leistungshindernis im Sinne von Ziff. 5.6.1. ist jede Vertragspartei zur sofortigen Vertragsbeendigung durch Rücktritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- 5.6.4. Bei einem vorübergehenden Liefer- und Leistungshindernis im Sinne von Ziff. 5.6.1. sind wir berechtigt, Lieferungen und Leistungen, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Weisen wir dem Kunden eine unzumutbare Liefer- oder Leistungerschwerung nach, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden nur unter den Voraussetzungen von nachfolgend Ziff. 5.8. zu.

5.7. Von uns zu vertretende Liefer- oder Leistungsverzögerungen:

Wenn eine strengere (insbesondere verschuldensunabhängige) oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Vertragsverhältnisses zu entnehmen ist, haften wir für Verzugsschäden wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung wie folgt:

- 5.7.1. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz.
- 5.7.2. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unter Begrenzung unserer Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden:
 - bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - bei leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, wenn durch diese wesentliche Vertragspflichten (vgl. Definition Ziff. 9.12.2.) verletzt werden, der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft ist oder der Kunde wegen der von uns zu vertretenden Liefer- oder

Leistungsverzögerung geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung fortgefallen ist.

- 5.7.3. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haften wir im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,3% des Liefer- oder Leistungswertes, maximal jedoch in Höhe von 5% des Liefer- oder Leistungswertes.

- 5.7.4. Weitere Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben unberührt.

5.8. Rücktrittsrecht des Kunden bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen:

Können wir den Nachweis führen, dass die Verzögerung von uns nicht zu vertreten ist, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur zu,

- wenn dieser im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat (Fixgeschäft) oder
- er nachweist, dass auf Grund der Liefer- oder Leistungsverzögerung sein Leistungsinteresse weggefallen oder ihm die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist.

Im Übrigen kommt § 323 Abs. 4 – 6 BGB zur Anwendung. Für die Rechtsfolgen des Rücktritts sind die gesetzlichen Regelungen maßgeblich (§§ 346 ff. BGB); nicht geschuldete Leistungen des Kunden können durch diesen zurückgefordert werden.

Die gesetzlichen werkvertraglichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- 5.9. Im Fall der Unmöglichkeit unserer Lieferung oder Leistungen haften wir den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend mit folgender Begrenzung unserer Haftung der Höhe nach: Falls nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, ist unsere Haftung auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10% des Nettorechnungsbetrages unserer Lieferungen oder Leistungen begrenzt; bei grob fahrlässigem Verhalten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls wir ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Das gesetzliche Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bei Unmöglichkeit unserer Lieferungen oder Leistungen bleibt unberührt.

- 5.10. Wir sind zu Teillieferungen oder -leistungen im für den Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.

- 5.11. Kommt der Kunde schuldhaft mit der Annahme oder Abnahme am Erfüllungsort, der Abholung oder dem Abruf der Vertragsprodukte – auch bei eventuellen Teillieferungen – in Verzug, verzögert sich die Lieferung in sonstiger Weise aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, wie z.B. Aufbewahrungskosten, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Übergang der Gefahr, Versicherung

- 6.1. Kommt auf unsere Lieferungen Kaufrecht zur Anwendung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, sobald die Lieferung an die zur Abholung oder Ausführung der Lieferung bestimmte Person oder Anstalt übergeben worden ist, spätestens jedoch bei Verlassen unseres Werkes.

- 6.2. Bei Annahme-, Abnahme-, Abruf- oder Abholverzögerung des Kunden oder Verzögerung unserer Lieferungen oder Leistungen aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem dieser in Verzug gerät bzw. an dem die Lieferungen oder Leistungen bei pflichtgemäßem Verhalten des Kunden vertragsgemäß hätten erfolgen können.

- 6.3. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Lieferung ab Gefahrübergang gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden sowie sonstige versicherbare Schäden versichert.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an den Vertragsprodukten („Vorbehaltslieferung“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnung buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

- 7.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltslieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen oder weiterzuverwenden; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung gegen seine Abnehmer oder Dritte

erwachsen. Stellt der Kunde die Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbestandslieferung in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos abgetreten; gleiches gilt für den „kausalen“ Saldo im Falle der Insolvenz des Kunden. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seine Vertragspflichten nicht verletzt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät sowie kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt.

Sicherungsübereignung oder Verpfändung werden von der Veräußerungsbefugnis des Kunden nicht gedeckt.

- 7.3. Bei Wegfall unserer Verpflichtung gemäß vorstehend Ziff. 7.2., die Forderungen nicht selbst einzuziehen, sind wir – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – berechtigt, die Weiterveräußerungs- bzw. Verwendungsbefugnis zu widerrufen und die Vorbestandslieferung zurückzunehmen bzw. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbestandsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die aus den vorgenannten Gründen zurückgenommene Vorbestandslieferung dürfen wir – vorbehaltlich der insolvenzrechtlichen Regelungen – nach vorheriger Androhung und nach Fristsetzung angemessen verwerten; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Unter den Voraussetzungen, die uns zum Widerruf der Weiterveräußerungsbefugnis des Kunden berechtigen, können wir auch die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.4. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen der Vorbestandslieferung sowie Änderung der Geschäftsadresse hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Wird die Freigabe der Vorbestandslieferung ohne Prozess erreicht, können auch die dabei entstandenen Kosten dem Kunden angelastet werden, ebenso die Kosten der Rückschaffung der gepfändeten Vorbestandslieferung.
- 7.5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbestandslieferung durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbestandslieferung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestandslieferung (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den Werten der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung bzw. Umbildung. Für die durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbestandslieferung. An der durch Verarbeitung bzw. Umbildung entstehenden Sache erhält der Kunde ein seinem Anwartschaftsrecht an der Vorbestandslieferung entsprechendes Anwartschaftsrecht eingeräumt.
- 7.6. Wird die Vorbestandslieferung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestandslieferung (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den Werten der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 7.7. Bei der Weiterveräußerung unserer Vorbestandslieferung nach Verarbeitung oder Umbildung tritt der Kunde seine Vergütungsansprüche in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Haben wir aufgrund der Verarbeitung bzw. Umbildung oder der Vermischung bzw. Verbindung der Vorbestandslieferung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen nur Miteigentum gemäß vorstehender Ziff. 7.5. oder 7.6. erworben, wird der Vergütungsanspruch des Kunden nur im Verhältnis des von uns für die Vorbestandslieferung berechneten Endbetrages inklusive Mehrwertsteuer zu den Rechnungsendbeträgen der anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände im Voraus an uns abgetreten. Im Übrigen gelten für die im Voraus abgetretenen Forderungen die vorstehenden Ziff. 7.2. bis 7.4. entsprechend.

- 7.8. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich unsere Vorbestellungslieferung befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.
- 7.9. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbestellungslieferung pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Vorbestellungslieferung auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend zum Neuwert gegen Diebstahl, Raub, Einbruch, Feuer- und Wasserschaden zu versichern. Der Kunde tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbestellungslieferung schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Darüber hinaus bleibt uns die Geltendmachung unserer Erfüllungs- bzw. Schadensersatzansprüche vorbehalten.
- 7.10. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Annahme- und Abnahmefrist, Abnahme, Erprobungen, Kündigung

- 8.1. Der Kunde ist zur Annahme der Lieferung nach Zugang der Bereitstellungs- bzw. Fertigungsstellungsanzeige verpflichtet.
- 8.2. Kommt auf unsere Lieferungen oder Leistungen Werkvertragsrecht zur Anwendung, ist der Kunde nach unserer Wahl zur schriftlichen Abnahme in unserem Betrieb verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der Vertragsprodukte angezeigt worden ist oder bei etwaiger vertraglich vorgesehener Erprobung diese stattgefunden hat.
- 8.3. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn wir dem Kunden nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 8.4. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für offensichtliche Mängel, soweit sich der Kunde deren Geltendmachung nicht bei der Abnahme vorbehalten hat.
- 8.5. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, finden vertraglich vorgesehene Erprobungen von Vertragsprodukten in üblichem Rahmen (Probefahrten höchstens 20 km) statt. Wünscht der Kunde weitergehende Erprobungen, müssen diese ausdrücklich zusätzlich vereinbart werden.
- 8.6. Der Kunde haftet uns für Schäden, soweit sie durch sein eigenes schuldhaftes Fehlverhalten oder das seiner Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen während der Erprobung - z.B. während einer Probefahrt - verursacht werden, uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.7. Ist eine Erprobung vereinbart, so verpflichtet sich der Kunde die Funktionen der Vertragsprodukte für den vereinbarten Zeitraum zu testen. Diese Tests müssen neben der Funktion auch die sicherheitstechnische Prüfung einschließen, damit die für die jeweilige Branche gültigen Vorschriften, wie die Maschinenrichtlinie etc. erfüllt sind.
- 8.8. Wir können auch die Durchführung von Teilabnahmen verlangen, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen und dies dem Kunden zumutbar ist.
- 8.9. Kommt auf unsere Lieferungen oder Leistungen Werkvertragsrecht zur Anwendung, steht uns unser gesetzliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund uneingeschränkt zu. Unsere Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

9. Liefer- und Leistungsbeschreibung, Mängelhaftung

- 9.1. Beschaffenheitsvereinbarung, keine Garantie
- 9.1.1 Die in unseren Leistungsbeschreibungen aufgeführten Beschaffenheiten legen subjektiven und objektiven Beschaffenheiten unserer Lieferungen und Leistungen und deren die Eigenschaften umfassend und abschließend fest.
- 9.1.2 Die Beschreibungen unserer Lieferungen und Leistungen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Gegenstand von Beschaffenheitsvereinbarungen und nicht von Garantien oder Zusicherungen. Erklärungen unsererseits in Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Garantien oder Zusicherungen im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits in Bezug auf die Abgabe von Garantien und Zusicherungen maßgeblich.

- 9.2. Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen:
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, oder
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nicht- oder Fehlbeachtung von Handhabungs- und Behandlungshinweisen, oder
 - unsachgemäße oder ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Bearbeitungen, jeweils seitens des Kunden oder Dritter. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Dritten um eine von uns autorisierte Service-Werkstatt handelt,
- es sei denn der Kunde erbringt den Nachweis, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch vorbezeichnete Einwirkungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch diese Einwirkungen nicht in unzumutbarer Weise für uns erschwert wird.
- 9.3. Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit unserer Lieferungen bzw. Leistungen.
- 9.4. Die Mängelrechte des Kunden bei Lieferungen setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.5. Der Anlass für die Mängelrüge ist ausdrücklich schriftlich zu benennen.
- 9.6. Wir sind berechtigt, im Falle einer Mängelrüge in zumutbarem Umfang die unverzügliche Besichtigung des gerügten Vertragsproduktes am Erfüllungsort der etwa bestehenden Nacherfüllungspflicht zu verlangen. Gibt eine Betriebsunfähigkeit des Vertragsproduktes Anlass zu einer Mängelrüge, oder ist eine Besichtigung durch uns dem Kunden nicht zumutbar – etwa wegen langer Anreisedauer-, hat der Kunde uns zunächst Gelegenheit zu geben, ihm einen nächstgelegenen dienstbereiten Fachbetrieb zur Untersuchung des Rügegrundes zu benennen.
- 9.7. Sollten zum Zeitpunkt der Mängelrüge oder der Besichtigung bereits Maßnahmen zur Behebung des Rügegrundes durch den Kunden oder auf dessen Veranlassung durch Dritte vorgenommen worden sein, sind wir zu Prüfung unserer Mängelhaftung zudem berechtigt, etwa ersetzte Teile zu besichtigen und einen schriftlichen Bericht über vorgenommene Maßnahmen zu verlangen. Unser Nacherfüllungsrecht bleibt von dieser Regelung Ziffer 9.7. unberührt.
- 9.8. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.
- Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
- Soweit ein Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegt, sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, wie, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Transport und Wegekosten trägt der Kunde selbst und werden nicht von uns übernommen. Hat der Kunde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Diese Aufwendungsersatzpflicht gilt jedoch nur, soweit sich die Aufwendungen der Nacherfüllung nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferung an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht wurde.
- Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auch durch Dritte ausführen zu lassen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 9.9. Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nacherfüllung gegen Kostenerstattung und gemäß unseren Anweisungen verpflichtet. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, uns den Vertragsgegenstand zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.
- Liefern wir zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, hat der Kunde den mangelbehafteten Vertragsgegenstand nach den gesetzlichen Bedingungen zurückzugewähren.
- Nur in dringenden Fällen, z. B. bei Gefahr unverhältnismäßig großer Schäden oder Gefährdung der Betriebssicherheit, ist der Kunde berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Er hat uns unverzüglich zu informieren und unsere Einwilligung hierzu einzuholen. Diese ist nur dann entbehrlich, wenn er uns nicht rechtzeitig erreichen konnte.

- 9.10. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung, schuldhafter oder unzumutbarer Verzögerung oder ernsthafter und endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung durch uns oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Kunden ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt).
- 9.11. Soweit die vereinbarten Vertragsregelungen zu Voraussetzungen und Folgen der Nacherfüllung, der Minderung und des Rücktritts keine oder keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die gesetzlichen Vorschriften zu diesen Rechten Anwendung. Dies gilt insbesondere für das Recht des Kunden zur Selbstvornahme. Für den Rückgriff des Kunden gegen uns wegen von ihm im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit einer neu hergestellten Sache getätigten Aufwendungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.12. Die Ansprüche des Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die mit Mängeln im Zusammenhang stehen, richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche wegen Mängeln und Pflichtverletzungen, sowie deliktische Ansprüche – nach den folgenden Regelungen Ziff. 9.12.1 bis einschließlich Ziff. 9.12.4.
- 9.12.1. Für Schäden haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt:
- bei Vorsatz;
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
 - bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die arglistig verschwiegen worden sind, oder
 - bei Mängeln, deren Abwesenheit garantiert oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit abgegeben worden ist.
- 9.12.2. Des Weiteren haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, wobei unsere Schadensersatzhaftung jedoch (außer in den Fällen vorstehend Ziff. 9.12.1.) auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt ist:
- bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - bei leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, unter der Voraussetzung, dass durch diese wesentliche Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) verletzt werden.
- 9.12.3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.12.4. Soweit nicht vorstehend Ziff. 9.12. etwas Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.
- 9.13. Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Geschäftsbedingungen dieser Ziff. 9 unberührt.

10. Haftung für Nebenpflichten

Kann aufgrund Verschuldens von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen das gelieferte Vertragsprodukt vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der Vertragsprodukte) nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen vorstehend Ziff. 9.12. entsprechend.

11. Gesamthaftung, Rücktritt des Kunden

- 11.1. Die nachstehenden Regelungen gelten für Ansprüche des Kunden außerhalb der Sachmängelhaftung. Uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche sollen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- 11.2. Für die Haftung auf Schadensersatz – vorbehaltlich der gesondert geregelten Haftung wegen Verzug (Ziffer 5.7.) und wegen Unmöglichkeit (Ziffer 5.9.) – gelten im Übrigen die Regelungen vorstehend Ziffer 9.12. entsprechend. Soweit eine gesetzliche Haftung greift, ist jedoch der vorhersehbare typischerweise eintretende Schaden maßgeblich und nicht der vertragstypische Schaden. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung wegen Pflichtverletzungen sowie für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 11.3. Die Begrenzung nach Ziff. 11.2. gilt auch, soweit der Kunde Aufwendungen verlangt.

- 11.4. Ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.
- 11.5. Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt.
- 11.6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.7. Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. In den Fällen von Ziffer 9.9. (fehlgeschlagene Nacherfüllung etc.) und bei Unmöglichkeit verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen; für das Rücktrittsrecht des Kunden bei Verzögerung unserer Lieferungen oder Leistungen sind die Regelungen vorstehend Ziff. 5.6.3., 5.6.4. und 5.8. maßgeblich. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist auf unsere Aufforderung hin zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

12. Rechte an Know How, Fertigungsmittel des Kunden

- 12.1 Bei uns vorhandene bzw. durch uns während der Durchführung der mit uns abgeschlossenen Verträge gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know How) sowie Erfindungen, schutzfähige Designs bzw. Geschmacksmuster und etwaige diesbezügliche gewerbliche Schutzrechte stehen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Kunden nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung der Vertragsprodukte – allein uns zu.
- 12.2 Für vom Kunden beigestellte Fertigungsmittel (insbesondere Fahrzeuge) und seine sonstigen Fertigungsbeiträge, insbesondere Vorgaben für unsere Tätigkeit, übernimmt der Kunde die Verantwortung für deren Richtigkeit und Eignung zur Herstellung der Leistungsgegenstände (z. B. Maßgenauigkeit etc.). Der Kunde liefert von ihm beigestellte Fertigungsmittel auf seine Kosten und Gefahr an. Wir führen bei den uns überlassenen Fertigungsmitteln lediglich eine Eingangskontrolle hinsichtlich Stückzahl, Identität sowie eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Transportschäden durch. Zur Überprüfung der Übereinstimmung der uns überlassenen Fertigungsmittel mit den vom Kunden angegebenen Spezifikationen sind wir nur verpflichtet, wenn für deren Erforderlichkeit offensichtliche Anhaltspunkte gegeben sind. Zu weitergehenden Prüfungen sind wir nicht verpflichtet. Eine Prüfung kann ausdrücklich vereinbart werden, wobei die Kosten der Prüfung dem Kunden zur Last fallen.
- 12.3 Im Falle der Beschädigung, Zerstörung oder des Abhandenkommens der uns vom Kunden überlassenen Fertigungsmittel, Werkzeuge oder Sondereinrichtungen tritt unsere Ersatzpflicht nur ein, falls und insoweit wir den Schaden zu vertreten haben.
- 12.4 Der Kunde hat die uns überlassenen Fertigungsmittel (insbesondere Fahrzeuge wie LKW-Fahrgestelle, Anhänger oder Auflieger) im Rahmen einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, wie z. B. Brand, Diebstahl oder Überschwemmung zu versichern.
- 12.5 An den uns überlassenen, dem Kunden gehörenden Fertigungsmitteln, Werkzeugen und Sondereinrichtungen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu für die Fälle, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt.
- 12.6 Wegen aller Forderungen aus einem mit uns abgeschlossenen Vertrag steht uns neben den gesetzlichen Pfandrechten an den uns im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Bearbeitung überlassenen Fertigungsmitteln sowie den dem Kunden auf Grund gesonderter Vereinbarung gehörenden Werkzeugen und Sondereinrichtungen auch ein vertragliches Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Lieferungen und Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem vertraglichen Liefer- und Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 Insolvenzordnung finden Anwendung.

13. Vertragsstrafe

- 13.1. Unsere Angebots- und Vertragsunterlagen, Muster, Modelle und Prototypen dürfen durch den Kunden, insoweit ihm diesbezüglich keine Rechte gemäß vorstehend Ziff. 2.2 zustehen, nicht für eigene oder fremde Zwecke benutzt oder sonst wie verwertet werden; insbesondere dürfen mit ihrer Hilfe oder mit Hilfe von uns hergestellter Vertragsprodukte unsere Vertragsprodukte weder nachgeahmt noch in anderer Weise nachgebildet, noch derart nachgeahmte oder nachgebildete Waren vertrieben oder in sonstiger Weise verwertet werden.

- 13.2. Der Kunde verpflichtet sich, bei jeder Zuwiderhandlung gegen vorbenannte Verpflichtung 13.1. eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,-- an uns zu bezahlen, sofern er nicht den Nachweis seines Nichtverschuldens führt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes behalten wir uns vor.

14. Verletzung der Rechte Dritter

- 14.1 Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass durch die Benutzung, den Einbau oder die Verwendung sowie den Weiterverkauf der Liefergegenstände bzw. Vertragsprodukte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden; wir sichern jedoch zu, dass uns ein Bestehen derartiger Schutzrechte Dritter an den Vertragsprodukten nicht bekannt ist.
- 14.2 Der Kunde garantiert, dass im Zusammenhang mit den von ihm vorgegebenen Spezifikationen von ihm beigestellten oder auf seine Vorgabe hin von uns beschafften Fertigungsmitteln sowie durch die Einbindung von seitens des Kunden vorgegebenen Lieferanten oder Leistungsempfängern in die Erfüllung unserer Vertragspflichten keine Rechte Dritter (insbesondere keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte) verletzt werden.
- 14.3 Werden wir wegen einer Rechtsverletzung auf Grund der vom Kunden vorgegebenen Spezifikationen oder beigestellten oder von uns nach Vorgaben des Kunden beschafften Fertigungsmittel in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, zu tragen. Wir sind berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen, ohne dass der Kunde auf Grund dessen Ansprüche irgendwelcher Art gegen uns geltend machen kann.
- 14.4 Auf unser Verlangen hat uns der Kunde auf eigene Kosten Gerichtsbeistand zu leisten oder in etwaige Rechtsstreite einzutreten. Für etwaige Prozesskosten ist uns auf Verlangen Vorschuss zu zahlen.
- 14.5 Die Geltendmachung etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.
- 14.6 Die Verjährungsfrist für die uns gemäß dieser Ziff. 14 zustehenden Ansprüche beträgt fünf Jahre ab Vertragsschluss.

15. Textform

Ist durch diese **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** vorgeschrieben, dass Erklärungen schriftlich zu erfolgen haben, so ist die Textform gemäß § 126 b) BGB maßgeblich, d. h. die Erklärung kann per Post oder Fax übermittelt werden; ausreichend ist aber auch eine am Computer abgefasste und per e-mail zugeleitete Erklärung.

16. Verjährung

- 16.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen bzw. Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vorbehaltlich nachfolgend Ziff. 16.3. ein Jahr.
- 16.2. Die Verjährungsfrist nach Ziff. 16.1. gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns.
- 16.3. Die Verjährungsfrist nach Ziff. 16.1. gilt generell nicht im Fall des Vorsatzes. Sie gilt auch nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei einer Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte, für Schadensersatzansprüche in den Fällen von Ziff. 9.12.1., 9.12.2. und 9.12.3 sowie die gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden auf Rückgriff gegen uns wegen Mangelhaftigkeit einer von uns neu hergestellten Sache. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 16.4. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 16.5. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Kunde kann in diesem Fall aber die Zahlung der Vergütung insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde.

17. Pfandrecht

Uns steht zur Sicherung unserer Forderungen ein vertragliches Pfandrecht an den im Zusammenhang mit dem Auftrag in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu.

Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, die mit dem von uns hergestellten oder uns übergebenen Gegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 Insolvenzordnung finden Anwendung.

18. Datenschutz

- 18.1 Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und -durchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kontaktpersonen beim Kunden, dessen Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten, erforderlich. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten aufgrund eines berechtigten Interesses, um die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden nachvollziehen zu können und die insoweit erforderliche Kommunikation sicherzustellen. Soweit die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung die Einbindung Dritter erfordert (z.B. unsere eigenen Mitarbeiter, verwendete IT Funktionen etc.), erfolgt eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an diese. Dies kann auch Unternehmen im außereuropäischen Ausland umfassen. Wir halten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz im Rahmen unseres angemessenen Datenschutzmanagements ein. Im Hinblick auf die jeweils erhobenen Daten und ihre jeweilige Verarbeitung stellen wir die entsprechend anwendbaren Datenschutzinformationen im Einzelfall zur Verfügung.
- 18.2 Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und -durchführung geben wir im Rahmen des Erforderlichen personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter/inn/en, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten an den Kunden weiter, um eine vertragsgemäße Bearbeitung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu ermöglichen und um die insoweit erforderliche Kommunikation sicherstellen zu können. Der Kunde darf diese personenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der jeweils mit uns abgeschlossenen Verträge verwenden. Er verpflichtet sich, uns auf Anforderung seine entsprechende Datenschutzinformation zur Weitergabe an die unserer Organisation zugehörigen Datenschutzberechtigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

19 Forderungsabtretungen durch den Kunden

Forderungen gegenüber uns in Bezug auf die von uns zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, innergemeinschaftlicher Erwerb, salvatorische Klausel

- 20.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist Erfüllungsort ausschließlich unser Geschäftssitz.
- 20.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Kunden. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Kunden mit Sitz im Ausland.
- 20.3 Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
- 20.4 Sollte eine Bestimmung in diesen **ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 20.5 Kunden aus EU-Mitgliedsstaaten sind uns bei innergemeinschaftlichem Erwerb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns möglicherweise entsteht
- aufgrund von Steuervergehen des Kunden selbst oder
 - aufgrund falscher oder unterlassener Auskünfte des Kunden über seine für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse.
-